

An die
Mitglieder des
Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

Mit der Bitte um Weiterleitung

AbL e.V.
Heiligengeiststr. 28
21335 Lüneburg
Tel: 04131/407757
Fax: 04131/407758
E-Mail: janssen@abl-ev.de
Homepage: www.abl-ev.de

9. Januar 2017

AbL-Stellungnahme zur Anhörung zur Änderung des GenTG am 16.01.2017 im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Anhörung und Beratung zur Änderung des Gentechnikgesetzes am 16. Januar 2017 im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft wendet sich der Bundesvorstand der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft heute an Sie, mit der Bitte den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung an wichtigen Punkten nachzubessern.

Unserer Meinung nach ist in der derzeitigen Fassung des Entwurfs der Bundesregierung die Gentechnikfreiheit der konventionellen und ökologischen Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung sowie Saatguterzeugung und Imkerei **nicht gesichert**. Dies ist aber entscheidend, um dem Verbraucherschutz nach gentechnikfreien Lebensmitteln und der Wahlfreiheit und dem Wunsch vieler Bäuerinnen und Bauern, gentechnikfrei anzubauen, nachzukommen. Dem ausgesprochenen Ziel, vom Bund erteilte, bundeseinheitliche Anbauverbote zu realisieren, wird der Gesetzentwurf nicht gerecht. Auch die Präambel des Eckpunktepapiers zur Kompromissfindung: „Bund und Länder tragen gemeinsam die Verantwortung für die Durchsetzung von bundesweiten Anbaubeschränkungen und Anbauverbote für gentechnisch veränderte Pflanzen“ wird im vorliegenden Entwurf nicht umgesetzt.

Wir möchten insbesondere auf Schwierigkeiten durch die geplante Länderöffnungsklausel aufmerksam machen (dies ist aus gegebenem Anlass ausführlicher dargestellt), sowie die selbstbeschränkenden Verbotsmöglichkeiten des Bundes in Phase 2. Der neu eingeführte Absatz zu „neuen Züchtungstechniken“ ist zu streichen. Zu allen weiteren Punkten bleibt unsere Kritik bestehen.

Änderungsbedarf im Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes:

Die auferlegten Hürden im jetzigen Entwurf der Bundesregierung **erschweren die Anwendung der Phase 1 erheblich** bzw. machen sie unmöglich. Zu begrüßen ist, dass die Zuständigkeit für die Phase 1 auf die Bundesebene verlagert wurde und dass das BMEL eine Aufforderung für das gesamte Hoheitsgebiet der BRD stellen soll. Allerdings hat der Bund nur vordergründig die Verantwortung, denn er will die Phase 1 nur bei einer Mehrheit der Länder und Zustimmung der Ressorts im Einvernehmen ziehen. Es ist wahrscheinlich, dass die Phase 1 regelmäßig am Einvernehmen der Ressorts scheitern wird.

- Die übliche Beteiligung der zuständigen Bundesministerien ist völlig ausreichend, es bedarf keiner gesetzlichen Regelung.

- Die Auflistung zwingender Gründe durch die Länder schon in Phase 1 ist laut EU-Richtlinie nicht erforderlich. Diese unnötige Hürde für die Bundesländer ist zu streichen.
- Der Bund will in Phase 1 nur handeln, wenn die Bundesländer dies in der Mehrheit wollen (s. Begründung Teil B zu § 16 f, S. 25). Das ist zu streichen. Einzuführen ist eine Regelung, nach der der Bund in Phase 1 auch tätig wird, wenn er dies selbst für notwendig erachtet.

In **Phase 2** wird zwar der Bund an erster Stelle genannt, gleichzeitig sollen aber die Länder Anbauverbote ziehen können. Diese Parallelität führt zu Rechts-Chaos und unregelter Zuständigkeit. In der Folge eröffnet dies den Anbauflückerenteppich.

Aus Sicht der gentechnikfreien Landwirtschaft, Lebensmittelerzeugung, der Imkerei und Saatguterzeugung ist die **Länderöffnungsklausel zu streichen**, denn diese birgt für die Lebensmittelerzeugung und die Bundesländer erhebliche praktische und rechtliche Probleme:

- erhöhte Verunreinigungsmöglichkeiten auf dem Acker, in der Saatguterzeugung und für die Imker und Unsicherheit in der Rohstoffverfügbarkeit bei den Verarbeitern;
- erheblicher Mehraufwand und Mehrkosten durch die Trennung der Warenketten und Wettbewerbsverzerrung der gentechnikfrei arbeitenden Betriebe. Dies soll ja eigentlich durch die opt-out Möglichkeit vermieden werden;
- erhöhter Kontrollaufwand für die Länder; schon bisher sind die Kapazitäten der Länder zur Kontrolle der Freisetzungen nicht ausreichend gewesen;
- erhöhter Aufwand der Bundesländer bei der eigenen Umsetzung einer Rechtsverordnung, da sie dann selber für die Darlegung von Verbotgründen, der notwendigen rechtlichen Prüfungen, der Abstimmung und für die jeweilige ländereigene Novellierung einer Rechtsverordnung zuständig sind;
- wesentlich höhere Rechtsunsicherheiten bei allen Beteiligten durch absehbare Konzernklagen, die gegen einzelne Bundesländer wahrscheinlicher sind, als bei Rechtsverordnungen des Bundes;
- die Länderöffnungsklausel führt mit großer Wahrscheinlichkeit zu differierender Rechtsprechung und weiteren Rechtsunsicherheiten für die Länder, den Bund und die Betroffenen aus der Praxis.

Die einfachste und sicherste Lösung ist nach wie vor, die Länderöffnungsklausel zu streichen, so dass der Bund unter Zuarbeit der Länder für bundeseinheitliche Anbauverbote zuständig ist.

Wenn aber eine Länderöffnungsklausel politisch gewollt ist, dann muss auch eine Öffnungsklausel geregelt werden. Zu einer Öffnungsklausel gehören die Voraussetzungen der Regelungsbefugnisse der Länder. An der Formulierung dieser Voraussetzungen fehlt es vollständig. Bislang dürfen die Länder raten, ob der Bund handelt. Als Mindestregelung müssen die Nachrangigkeit der Länderermächtigungen und die zeitliche Reihenfolge geregelt sein.

Aus der Nachrangigkeit von Länderverboten ergibt sich auch die Verpflichtung für den Bund, sein Nichthandeln jeweils nachvollziehbar für die Länder zu begründen.

Der aktuelle Gesetzesentwurf des BMEL sieht vor, dass in Phase 2 Bund und Länder parallel handeln können. Das ist aus verfassungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen unhaltbar, denn es verstößt gegen das Bestimmtheitsgebot und Verwaltungshandeln braucht klare Zuständigkeiten und Abfolgen. Nach dem derzeitigen Entwurf der Bundesregierung ist zu vermuten, dass der Bund sich nicht verpflichtet sieht, rechtlich sichere Verbotserordnungen zu erlassen.

Diese Regelung steht jedenfalls im Widerspruch zu dem von Bundeslandwirtschaftsminister Schmidt postuliertem „Prinzip der gemeinsamen politischen Verantwortung.“ Er zielt auf eine gemeinsame politische Nichtverantwortung!

Der Bundesrat hat dieses Problem in Ansätzen erkannt und eine Regelung vorgeschlagen, die unserer Meinung nach jedoch dringend ergänzt werden muss.

- **Ergänzung des vom Bundesrat eingebrachten Änderungsantrags Nr. 10: Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 16 g Absatz 1a - neu -):**

“(1a) Für den Fall, dass die Bundesregierung von ihrer Ermächtigung nach Absatz 1 innerhalb von 75 Tagen nach Eingang der Bestätigung der Anmeldung keinen Gebrauch macht, kann nach Ablauf dieses Zeitraums von der Öffnungsklausel gemäß § 16 g Absatz 5 Gebrauch gemacht werden. Innerhalb dieser 75 Tage ist die Bundesregierung verpflichtet, die zuständigen obersten Landesbehörden über die Entscheidung und das Fehlen aller Voraussetzungen des § 16 g Abs. 2 zu unterrichten (bitte Zeitraum auf Praktikabilität prüfen).

Eine bloße Informationspflicht ist nicht ausreichend.

Die postulierte gemeinsame politische Verantwortung verlangt auch, dass die Länder nach Zuarbeit entsprechend § 16 h Abs. 1 die rechtliche Einschätzung des Bundes, von dem Erlass einer Rechtsverordnung abzusehen, erhalten.

In Phase 2 hat das BMEL eine eingeschränkte Soll-Regelung formuliert. Das entspricht nicht den Verlautbarungen des BMEL, dass die Bundesregierung die Phase 2 umsetzen soll. Zwar **soll** die Bundesregierung eine Rechtsverordnung einleiten, wenn Phase 1 vom Antragsteller abgelehnt wird. Wird allerdings aus irgendwelchen Gründen (bspw. weil die Ressorts sich nicht einigen konnten) **kein Anforderungsschreiben in Phase 1** gestellt, so **kann** die Bundesregierung hier handeln.

- Diese Unterscheidung ist abzulehnen. Die Bundesregierung muss in jedem Fall eine Rechtsverordnung in Phase 2 einleiten, unabhängig von den Entwicklungen in Phase 1. Beiden Fällen ist das gleiche Gewicht beizumessen. Nur so ist gewährleistet, dass auch in Phase 2 bundeseinheitliche Anbauverbote erzielt werden. Die „Kann“-Regelung (§ 16 g Abs. 1) ist in eine „Soll“-Regelung umzuformulieren.
- Zudem muss der Bund in Phase 2 eine aktive Rolle bei der Zusammenstellung der bundesweiten Verbotsgründe (§ 16 h) einnehmen und deren Ausgestaltung zusammen mit den Bundesländern erarbeiten und prüfen. Hier sind Bundesbehörden zu beteiligen, bspw. das Bundesamt für Naturschutz. Der Fokus der Verbotsbegründung muss selbstredend bundesweit ausgerichtet sein und kann ggf. durch länderspezifische Begründungen ergänzt werden, wenn diese summarisch bundesweite Verbote untermauern.
- Die Liste der Verbotsgründe ist wie in der EU-Richtlinie offen zu gestalten, statt die Verbotsgründe unnötig einzuschränken und die Begründung durch Zusätze wie „belastend“ zu erschweren. Der Bund muss den vollen Spielraum der europarechtlich vorgesehenen Verbotsgründe nutzen können.

Auch das sog. „opt/in“, also wenn ein Land oder gar ganz Deutschland den Anbau wieder zulassen will, **braucht strengere Regulierungen**. Die Beteiligung von Bund und Bundesländern ist folgerichtig.

- Ein opt/in einzelner Bundesländer ist nach Meinung der AbL auszuschließen. Das würde wiederum zu einem Flickenteppich führen und den Konzernen Einfallstore für Klagen eröffnen.
- In jedem Fall bedarf ein opt/in einer tiefergehenden Begründung, warum Gründe des Verbots entfallen sein sollen. An dem Prozess sind die Bundesländer im Einvernehmen zu beteiligen.
- Um Schadensersatzforderungen zu vermeiden und die Möglichkeit für Saatgutzüchter, Imker, Lebensmittelerzeuger und Verarbeiter Vorkehrungen zu treffen, bedarf es einer ausreichenden Übergangsfrist von mindestens 24 Monaten.

Mit dem Zugeständnis an Teile der Politik, den **Anbau zu Forschungszwecken** auszunehmen, werden bundesweite Anbauverbote unterlaufen.

- Der Anbau zu Forschungszwecken ist abzulehnen.
- Wenn dennoch am Forschungsanbau festgehalten wird, braucht es gesetzlich definierte Kriterien, was Forschungszwecke sind, sowie eine Prüfung und einen Genehmigungsvorbehalt, ob diese eingehalten werden. Die geplante Erwähnung im Standortregister als „Forschungszweck“ ist unzureichend.

Keine Aufhebung der Nulltoleranz für nicht zugelassene GVO:

- Der neue Absatz 6 in § 26 muss ersatzlos gestrichen werden.

Nur das ist mit der im EU-Recht verankerten Nulltoleranz für nicht zugelassene GVO vereinbar und schützt die gentechnikfreie Landwirtschaft, Imkerei, Lebensmittel- und Saatguterzeugung vor Kontaminationen. Die vorgeschlagene Regelung würde - in Widerspruch zum Zweck des geplanten Gesetzes, die Grundlage für vom Bund erteilte, bundesweite Anbauverbote zu schaffen – den Anbau nicht zugelassener, möglicherweise nicht einmal risikobewerteter GV-Pflanzen und deren Weiterverbreitung in Deutschland ermöglichen. Beizubehalten ist hingegen Punkt 14 a des Entwurfes.

Unkontrollierte Ausbreitung von GVO's müssen verhindert werden:

Es gibt zahlreiche dokumentierte Fälle der unkontrollierten Ausbreitung gentechnisch veränderter Pflanzen in der Umwelt (Baumwolle in Mexiko, Raps in Nordamerika, Japan, Australien und in der Schweiz, Gräser in den USA). Zudem werden Transgene in Ursprungsregionen gefunden, bspw. in regionalen und ursprünglichen mexikanischen Maissorten und chinesischem Reis. Auch neuere Entwicklungen wie Synthetische Biologie oder „Gene Drives“, aber auch die neuen Gentechnik-Verfahren, geben Anlass zur Sorge. Um ein ausreichendes Schutzniveau für Mensch und Umwelt auch für die zukünftigen Generationen zu gewährleisten, braucht es dringend eine gesetzliche Verbotsmöglichkeit von Freisetzungen und Anbau, aber auch Importen von GVO's, die sich in natürlichen Populationen ausbreiten.

- § 16 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: *„Eine Freisetzung, der Anbau oder der Import von gentechnisch veränderten oder synthetisch hergestellten Organismen ist zu verweigern, wenn die Gefahr für deren Ausbreitung in natürlichen Populationen besteht“*

Der neue Absatz zu „neuen Züchtungstechniken“ wie CRISPR/Cas in der Begründung des Gesetzestextes ist zu streichen. Einerseits soll das im EU-Gentechnik- und Umweltrecht verankerten Vorsorgeprinzip mit einem undefinierten „Innovationsprinzip“ gleichgesetzt werden. Völlig unklar ist, was Innovationsprinzip bedeuten soll. Deshalb ist vor Aufnahme in die Gesetzesbegründung der Begriff zu klären. Zu klären ist auch, wozu die Einführung des Begriffes in der Praxis, also bspw. bei zukünftigen Genehmigungen dienen soll. Die AbL befürchtet eine Werteverchiebung und Abschwächung des europarechtlich geregelten Vorsorgeprinzips. Das lehnen wir ab.

Zudem steht im Text, dass die neuen Gentechnik-Verfahren „im Rahmen von Einzelfallprüfungen im Gentechnikrecht“ einer „prozess- und produktbezogenen Betrachtung und Bewertung“ zu Grunde gelegt werden soll. Auch hier sind die Interpretationsmöglichkeiten weit gefasst. Festgelegt werden muss jedoch, dass jegliche neuen Gentechnik-Verfahren bzw. dessen Produkte dem Gentechnikrecht unterliegen und entsprechende Verfahren durchlaufen werden müssen. „Einzelfallprüfungen“ sind nicht ausreichend. An der prozessorientierten Bewertung, wie im Gentechnikrecht geregelt, ist festzuhalten. Dies umfasst die Prüfung des Endproduktes und hat das Verfahren und dadurch mögliche Risiken im Blick. Keinesfalls darf es eine Einengung der Prüfung auf das Endprodukt geben, da das die Dimension der mit den neuen Gentechnik-Verfahren möglichen Veränderungen im Erbgut nicht erfasst.

- Der neue Absatz zu „neuen Züchtungstechniken“ wie CRISPR/Cas in der Begründung des Gesetzestextes ist zu streichen.

Wir fordern den Landwirtschafts- und Ernährungsausschuss auf, dafür zu sorgen, dass die dargestellten Punkte im vorgelegten Gentechnik-Gesetzesentwurf entsprechend geändert werden, um eine gentechnikfreie Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung sicherzustellen und das Ziel bundesweite vom Bund erteilte Verbote zu erreichen.

Für Nachfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Janßen

Bundesgeschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V.